



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 248/01

vom  
24. Juli 2001  
in der Strafsache  
gegen

wegen versuchten Totschlags

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juli 2001 beschlossen:

Der Antrag des Nebenklägers, ihm für das Revisionsverfahren Rechtsanwalt Dr. R. beizuordnen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Landgericht Bielefeld hat dem Nebenkläger mit Beschluß vom 13. Februar 2001 - unter Aufhebung der mit Beschluß vom 7. Februar 2001 ausgesprochenen Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. R. - Rechtsanwalt Dr. K. (aus der Kanzlei der Rechtsanwälte Dr. R. und Partner) als Beistand beigeordnet. Die Beistandsbestellung nach § 397 a Abs. 1 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens fort und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz (BGH, Beschluß vom 13. Februar 2001 - 2 StR 476/00 - m.w.N.). Gründe, die Beiord-

nung von Rechtsanwalt Dr. K. aufzuheben und erneut Rechtsanwalt Dr. R. als Beistand zu bestellen, sind weder dargetan noch ersichtlich. Anspruch auf die Bestellung eines weiteren Beistands hat der Nebenkläger nicht.

Meyer-Goßner

Tolksdorf

Kuckein

Athing

Solin-Stojanović